



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 3 vom 7. Februar 2025

Heute im Amtsblatt:

Bekanntmachungen

- Δ ZMS-Haushaltssatzung für das Jahr 2025
- Δ Vollzug der Wassergesetze; hier: Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken „F-170 – Gewerbegebiet Karmensölden“ in den Fiederbach (RRB auf FlStNr. 480/8, Gem. Karmensölden); Beantragung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG
- Δ Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben "TEKTUR zu BVV-56-2021-3; Neubau eines 12-Familienhauses mit Tiefgarage" auf dem Baugrundstück Pfistermeisterstraße 57 in 92224 Amberg mit der Flur-Nr. 2135/16 der Gemarkung Amberg
- Δ Zugelassene Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025
- Δ Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl
- Δ Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Bekanntmachung

ZMS-Haushaltssatzung für das Jahr 2025

Die Stadt Amberg, als Verbandsmitglied im Zweckverband Müllverwertung Schwandorf, weist gemäß § 23 der ZMS-Verbandssatzung darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Nr. 1/2025 vom 16. Januar 2025 auf Seite 58 und 59 amtlich bekannt gemacht worden ist.

Amberg, den 27.01.2025
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; hier: Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken „F-170 – Gewerbegebiet Karmensölden“ in den Fiederbach (RRB auf FlStNr. 480/8, Gem. Karmensölden); Beantragung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG

Die Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Tiefbauamt, beantragte mit Schreiben vom 16.12.2024 für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken „F-170 – Gewerbegebiet Karmensölden“ in den Fiederbach (RRB auf FlStNr. 480/8, Gem. Karmensölden) die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 und 5 Bayer. Verwaltungsvorgangsgesetz (BayVwVfG) mit den nachfolgenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 10. Februar 2025 bis zum 10. März 2025 im Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg, Herrnstraße 1 – 3, Zimmer 212, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich (Tel.: 09621/10-1832).

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung über die Auslegung der Pläne gegenüber den

Δ vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (anerkannten Umweltschutzvereinigungen)

Δ sonstige Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und die insoweit nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen im vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (24. März 2025) etwaige Einwendungen erheben. Die anerkannten Vereinigungen können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen. Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der unter Ziffer 1. genannten Dienststelle zu erheben bzw. abzugeben; dabei muss Name und Anschrift des Einwenders bzw. der Vereinigung enthalten sein. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1. sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen.

3. Falls Einwendungen erhoben werden bzw. Stellungnahmen eingehen findet ein Erörterungstermin statt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen oder Stellungnahmen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

4. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben bzw. Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1., die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,

b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Amberg, den 04.02.2025
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt

Bekanntmachung

Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben "TEKTUR zu BVV-56-2021-3; Neubau eines 12-Familienhauses mit Tiefgarage" auf dem Baugrundstück Pfistermeisterstraße 57 in 92224 Amberg mit der Flur-Nr. 2135/16 der Gemarkung Amberg

Mit Bescheid der Stadt Amberg vom 29.01.2025, Aktenzeichen BVV-459-2024-3 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Zulassung von Abweichungen hinsichtlich abstandsflächenrechtlicher Bestimmungen auf dem eigenen Baugrundstück erteilt.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die benachbarten Grundstücke befinden sich im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern, weshalb hiermit die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt, Steinhofgasse 2, Zimmer 027 während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse bauamt-info@amberg.de bzw. Telefonnummer 09621/10-1407. Die Nachbarn können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weiterer Hinweis: Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung.

Amberg, 29.01.2025
STADT AMBERG
Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt

Bekanntmachung

Zugelassene Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

2002 (BGBl. I S. 1376) geändert worden ist, diese wiederum zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 24.01.2025 für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 231 „Amberg“ zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG. Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

Nr., Kreiswahlvorschlag, Bewerber/-in:

1, **Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)**, Hierl Susanne, Rechtsanwältin, Mitglied des Deutschen Bundestages Geboren: 1973, Eichstätt, 92348 Berg b. Neumarkt i.d. Opf.

2, **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**, Mandrella David Tobias, Referendar Lehramt Geboren: 2001, Amberg, 92245 Kümmersbruck

3, **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**, Gürtler Peter Gerhard, Geschäftsführer, Geboren: 1966, Amberg, 92224 Amberg

4, **Freie Demokratische Partei (FDP)**, Gründer Nils Jan, Mitglied des Deutschen Bundestages, Geboren: 1997, Nürnberg, 90602 Pyrbaum

5, **Alternative für Deutschland (AfD)**, Boehringer Peter Christian Pascal, Kaufmann, Mitglied des Deutschen Bundestages, Geboren: 1969, Schwäbisch Gmünd, 80639 München

6, **FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)**, Grötsch Hans Martin, Berufssoldat, Geboren: 1979, Sulzbach-Rosenberg, 92281 Königstein

7, **Die Linke (Die Linke)**, Winkler Marco, Informatiker, Geboren: 1989, Chemnitz, 92318 Neumarkt i.d. Opf.

8, **Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)**, Märkl Hans Josef, Lebensmittelverarbeitungstechniker, Geboren: 1967, Amberg, 92253 Schnaittenbach

9, -

10, -

11, **Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)**, Witt Susanne Maria, Diplom-Volkswirtin, Geboren: 1969, Bad Kötzing, 92224 Amberg

12, -

13, **Volt Deutschland (Volt)**, Meier, Markus, Student, Geboren: 2000, Nürnberg, 92318 Neumarkt i.d. Opf.

14, -

15, -

16, **BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)**, Kotzbauer Johannes Heinz, Lehrer a.D., Geboren: 1955, Amberg, 92224 Amberg

Amberg, den 30.01.2025

Dr. Bernhard Mitko

Kreiswahlleiter des Wahlkreises 231 Amberg

Auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April

Bekanntmachung**Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl**

1. Am 23. Februar 2025 findet die **Bundestagswahl** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Stadt Amberg ist in **35 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt:

Nr., Wahlbezirk, Wahlraum Adresse, Wahlraum, barrierefrei

- 1, Wirtschaftsschule, Ziegelgasse 7, Mehrzweckraum (neben Aula), ja
- 2, Pfarrzentrum St. Georg, Malteserplatz 4, Clubraum, nein
- 3, Hochschule Amberg-Weiden, Kaiser-Wilhelm-Ring 23, Mensa-Wintergarten am Campus, ja
- 4, Max-Josef-Schule I, Max-Josef-Straße 3, Aula (direkter Zugang), ja
- 5, Max-Josef-Schule II, Max-Josef-Straße 3, Sporthalle triMax - Foyer, ja
- 6, Grund- und Mittelschule Ammersricht I, Bruder-Konrad-Weg 1, Aula, ja
- 7, Grund- und Mittelschule Ammersricht II, Bruder-Konrad-Weg 1, Mensa Neubau Ganztagschule, ja
- 8, Pfarrsaal St. Konrad, Ahnherrnstraße 10, Pfarrsaal, ja
- 9, Evangelisches Gemeindehaus, Dollackerstraße 31, Gemeindesaal, ja
- 10, Vermessungsamt, Kirchensteig 1, Foyer, ja
- 11, Finanzamt Amberg, Kirchensteig 2, EG / Eingangshalle, ja
- 12, Berufliches Schulzentrum I, Raigeringer Straße 27, Klassenzimmer 118, ja
- 13, Berufliches Schulzentrum II, Raigeringer Straße 27, Klassenzimmer 123, ja
- 14, Schulhaus Raigering, Häustbergweg 10, Foyer, nein
- 15, Pfarrheim Hl. Dreifaltigkeit, Dreifaltigkeitsstraße 7, Pfarrsaal, ja
- 16, GMG Dreifachsporthalle I, Krumbacher Straße 2 a, Mensa Speisenausgabe, nein
- 17, GMG Dreifachsporthalle II, Krumbacher Straße 2 a, Mensa Bühne, nein
- 18, Dreifaltigkeitsschule I, Krumbacher Straße 2, Aula Neubau, ja
- 19, Dreifaltigkeitsschule II, Krumbacher Straße 2, Pausenhalle Altbau, ja
- 20, Barbaraschule I, Raiffeisenstraße 2, Mensa, ja
- 21, Barbaraschule II, Raiffeisenstraße 2, Eingangshalle, nein
- 22, Pfarrheim Heilige Familie, Königsberger Straße 14, Pfarrsaal, ja
- 23, Luitpoldschule I, Luitpoldstraße 1, Medienraum, ja
- 24, Luitpoldschule II, Luitpoldstraße 1, EG / Zi. E 28, ja
- 25, Rupert-Egenberger-Schule Lebenshilfe, Fallweg 43, Speisesaal, ja
- 26, Wallmenich-Haus, Haager Weg 9, Saal, ja
- 27, Albert-Schweitzer-Schule I, Rotkreuzplatz 9, EG / Zi. 1 (Lehrerzimmer), ja
- 28, Albert-Schweitzer-Schule II, Rotkreuzplatz 9, Mensa, ja
- 29, Albert-Schweitzer-Schule III, Rotkreuzplatz 9, EG / Pausenhalle, ja
- 30, Integrativer Kindergarten Lebenshilfe, Erich-Kästner-Straße 2, Mehrzweckraum, ja
- 31, Feuerwehrhaus Gailoh, Bgm.-Hilburger-Str. 1, Schulungsraum OG, nein
- 32, Schönwerth-Realschule I, Fuggerstraße 15, UG / Zi. 024, ja
- 33, Schönwerth-Realschule II, Fuggerstraße 15, UG / Zi. 025, ja
- 34, Schützenhaus Freischütz Karmensölden, Karmensöldner Straße 5, Schützenhaus / Gastraum, ja
- 35, Kindertageseinrichtung "Wunderland", Selgradstraße 39, Büro Quartiersmanagement EG, ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur **Ermittlung des Briefwahlergebnisses** um **15:00 Uhr** in der **Städtischen Wirtschaftsschule**,

Ziegelgasse 7, 92224 Amberg

Nr., Ort, Auszählraum, barrierefrei

- 41, Wirtschaftsschule Amberg, Auszählraum 41, ja
- 42, Wirtschaftsschule Amberg, Auszählraum 42, ja
- 43, Wirtschaftsschule Amberg, Auszählraum 43, ja
- 44, Wirtschaftsschule Amberg, Auszählraum 44, ja
- 45, Wirtschaftsschule Amberg, Auszählraum 45, ja
- 46, Wirtschaftsschule Amberg, Auszählraum 46, ja
- 47, Wirtschaftsschule Amberg, Auszählraum 47, ja
- 48, Wirtschaftsschule Amberg, Auszählraum 48, ja
- 49, Wirtschaftsschule Amberg, Auszählraum 49, ja
- 50, Wirtschaftsschule Amberg, Auszählraum 50, ja
- 51, Wirtschaftsschule Amberg, Auszählraum 51, ja
- 52, Wirtschaftsschule Amberg, Auszählraum 52, ja
- 53, Wirtschaftsschule Amberg, Auszählraum 53, ja
- 54, Wirtschaftsschule Amberg, Auszählraum 54, ja
- 55, Wirtschaftsschule Amberg, Auszählraum 55, ja
- 56, Wirtschaftsschule Amberg, Auszählraum 56, ja
- 57, Wirtschaftsschule Amberg, Auszählraum 57, ja
- 58, Wirtschaftsschule Amberg, Auszählraum 58, ja

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuch-**

licher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Amberg, 04.02.2025

STADT AMBERG

Wahlamt

Bekanntmachung

Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses gemäß § 41 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes und § 76 Abs. 2 der Bundeswahlordnung zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis findet statt am: **Mittwoch, 26. Februar 2025, um 15:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Amberg, Mittlerer Rathaussaal, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Der Kreiswahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Amberg, 03.02.2025

Martin Schafbauer

Stellv. Kreiswahlleiter des Wahlkreises 231 Amberg



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.